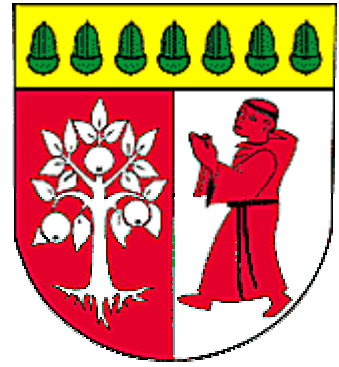




• **Gemeinde SATOW** •



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Jahrgang 7 – Nr. 4

31. Dezember 2009

Amtliche Mitteilungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Satow für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 47 ff. Kommunalverfassung für Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Satow vom 15.12.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen. Jeder kann zu den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Satow in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen Einsicht nehmen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Verwaltungshaushalt	2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf 5.368.500,- EUR	in der Einnahme auf	3.094.000,- EUR
in der Ausgabe auf 5.368.500,- EUR	in der Ausgabe auf	3.094.000,- EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
auf	0,- EUR
davon für Zwecke der Umschuldung auf	0,- EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,- EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	250.000,- EUR.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	220 v. H.
Grundsteuer B	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

Satow, den 16.12.2009

Dr. E. Kischel
amt. Bürgermeister



Impressum Verantwortlich für den amtlichen Teil der Gemeinde Satow: Der Bürgermeister
Heller Weg 2 a, 18239 Satow, Tel.: 038295 / 734-0, Fax: 734-44, E-Mail: info@satow.de
Das Bekanntmachungsblatt erscheint vierteljährlich im letzten Drittel des entsprechenden Monats und liegt kostenlos für jedermann zur Mitnahme im Sekretariat der Gemeindeverwaltung in Satow aus. Es ist bei der Gemeindeverwaltung einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Versandkosten zu beziehen.

Gemeinde Satow Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Betr.: Bebauungsplan Nr. 13
"Einkaufszentrum Ortsmitte"
der Gemeinde Satow

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Satow hat in ihrer Sitzung am 15.12.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 "Einkaufszentrum Ortsmitte" einschließlich Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Ortszentrum von Satow und wird im Norden durch die Fritz-Reuter-Straße, im Westen durch den Sky-Markt und die bebauten Grundstücke an der Sonnenstraße sowie im Osten durch das Grundstück Fritz-Reuter-Straße 9a und die südlich angrenzenden Flurstücke begrenzt. Mit dem Bebauungsplan soll die Ansiedlung eines Verbrauchermarktes in der Ortsmitte von Satow ermöglicht werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13, der Entwurf der Begründung sowie die verfügbaren umweltbezogenen Informationen dazu liegen in der Zeit

vom 11.01.2010 bis zum 12.02.2010

im Bauamt der Gemeinde Satow, Heller Weg 2a, 18239 Satow, öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten aus.

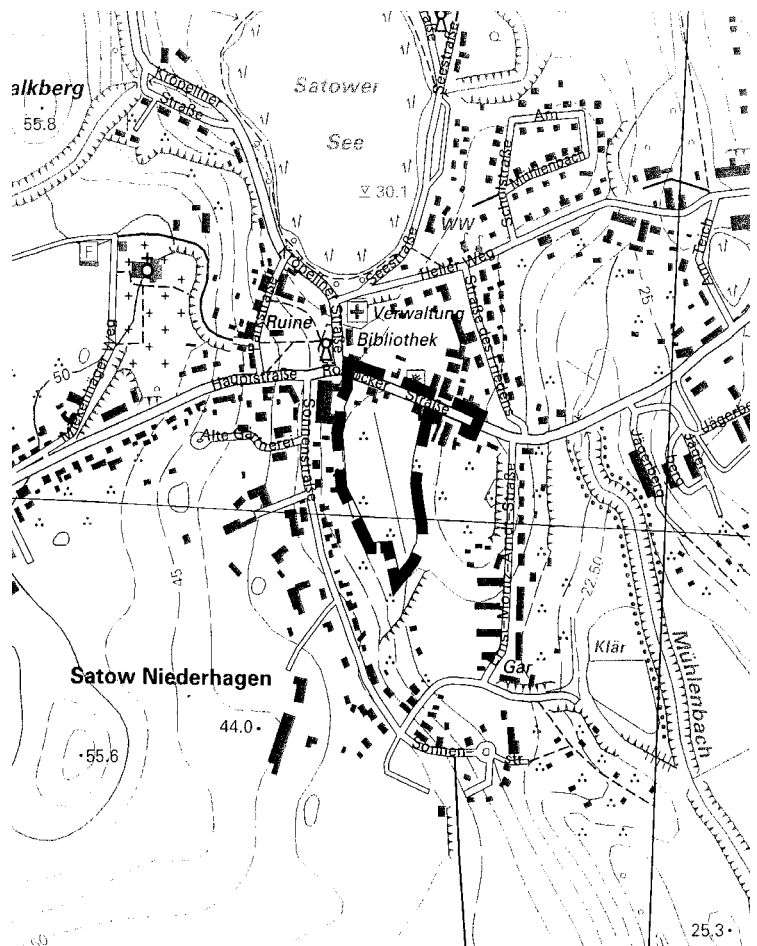
Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Gemeinde macht bekannt, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind:

- Umweltbericht, Stand: November 2009,
- Grünordnungsplan, Stand: November 2009,
- Einzelhandelsgutachten,
Stand: November 2009,
- Schalltechnische Untersuchung,
Stand: November 2009,
- Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur zum Vorentwurf,
- Stellungnahme des Landkreises Bad Doberan zum Vorentwurf.

Satow, den 16.12.2009

.....
Dr. E. Kischel
Amt. Bürgermeister



Übersichtsplan

Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Satow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 205) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Satow vom 29.10.2009 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Satow vom 03.12.2003, geändert durch die Erste Satzung vom 29.11.04, die Zweite Satzung vom 14.06.05 und die Dritte Satzung vom 23.09.05 zur Änderung der Hauptsatzung, wird wie folgt geändert:

§ 13 wird neu gefasst.

§ 13 Entschädigungsordnung

1. Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
2. Die gewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
3. Die gewählten Mitglieder der Ortsteilvertretungen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ihrer Ortsteilvertretungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
4. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
5. Die Ausschussvorsitzenden oder deren Vertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung für die Leitung der Sitzung.
6. Vorsitzende der Ortsteilvertretungen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
7. Für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen erhalten ihre Mitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
8. Fraktionsvorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
9. Die gewählten Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse bzw. Beiräte, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Darüber hinaus erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ihrer Partei bzw. Wählergruppe, die sich mit der unmittelbaren Vorbereitung der Ausschusssitzungen befassen.
10. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
11. Die Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Satow erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Darüber hinaus erhalten gemäß § 2 Abs. 3 dieser VO die Jugendfeuerwehr- und Gerätewarte eine Aufwandsentschädigung, über deren Höhe von der Gemeindevertretung eine gesonderte Beschlussfassung zu erfolgen hat.
12. Die Stellvertreter von ehrenamtlich Tätigen mit funktionsbezogener monatlicher Aufwandsentschädigung erhalten erst nach Ablauf eines Monats für die darüber hinaus gehende Zeit der Aufgabenwahrnehmung je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende


funktionsbezogene monatliche
Aufwandsentschädigung.

13. Mehrere monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen an einen ehren-amtlich Tätigen (Doppelfunktion in der Gemeindevertretung / Ortsteilvertretung) werden nicht nebeneinander gezahlt, sondern nur die funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung mit dem höchsten Betrag.
14. Für mehrere Sitzungen an einem Tag darf nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden. Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, darf mehr als ein Sitzungsgeld nur gezahlt werden, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.
15. Übt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Hat der Empfänger den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.
16. Besteht ein Anspruch auf funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, ist für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung zu zahlen.
17. Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen gemäß § 71 Abs. 5 der KV M-V sind an die Gemeinde abzuführen, wenn diese einen Wert von 60 EUR im Monat übersteigen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satow, 29.12.2009
(Datum der Ausfertigung)



.....
Dr. E. Kischel
Amt. Bürgermeister



Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Satow

über die
Erhebung einer Hundesteuer
in der Gemeinde Satow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Satow vom 15.12.2009 folgende Satzung erlassen.

Artikel 1 Änderung der Satzung der Gemeinde Satow über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Satow

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Satow vom 10.03.2004 wird wie folgt geändert:

In § 6 wird ein Abs. 3 wie nachstehend eingefügt:

„(3) Für Fundhunde, die dem Bauhof abgenommen werden, wird dem neuen Hundehalter ein Jahr Befreiung von der Hundesteuer gewährt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Satow, den 29.12.2009
(Datum der Ausfertigung)

.....
Dr. E. Kischel
Amt. Bürgermeister



Gemeinde Satow **Der Bürgermeister**

Bekanntmachung

*Betr.: Abschnittsbildung im Bereich des
„Hanstorfer Landweges“ zur Erhebung
von Erschließungsbeiträgen gemäß
Erschließungsbeitragssatzung
der Gemeinde Satow*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Satow hat in der Sitzung am 15.12.2009 die Bildung eines Abschnittes des „Hanstorfer Landweges“ entsprechend des Ausbauprogramms für die Baumaßnahme „M 47 – Gehweg am Hanstorfer Landweg“ zur Erhebung des Erschließungsbeitrages gemäß der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Satow beschlossen.

Es wird folgender **Abschnitt** gebildet:

- Beginn: Abzweig von der K6
- Ende: Erster Zugang zum Wohngebiet „Hanstorfer Landweg“, einschl. Flurstück 7/1, Flur 4 und Flurstück 135, Flur 3 der Gemarkung Reinshagen.

Die Beitragserhebung für den Gehweg erfolgt selbstständig (Kostenspaltung).

Satow, den 16.12.2009

.....
Dr. E. Kischel
Amt. Bürgermeister



Amt für Landwirtschaft **Bützow**

Flurneuordnungsbehörde

Az.: 21b/5433.3-2-51-0064



Flurneuordnungsverfahren:

„Gorow/Clausdorf“

Gemeinde: Satow

Landkreis: Bad Doberan

Öffentliche Bekanntmachung

AUSFÜHRUNGSANORDNUNG

1. Im Flurneuordnungsverfahren „Gorow / Clausdorf“, Gemeinde Satow, Landkreis Bad Doberan nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen wird gemäß § 61 Abs. 1 LwAnpG die Ausführung des Flurneuordnungsplanes angeordnet.

2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Flurneuordnungsplanes wird der **22.12.2009** festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die Grundstücke Eigentum der neuen Eigentümer. Eventuell bestehende Rechte, Beschränkungen und öffentlich rechtliche Lasten gehen auf die neuen Eigentümer über. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke.

3. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Teilnehmer nichts Abweichendes vereinbart haben.

4. Haben Festsetzungen des Flurneuordnungsplanes Einfluss auf Nießbrauch und Pachtverhältnisse, können Anträge beim Amt für Landwirtschaft Bützow auf

- a) Verzinsung einer Ausgleichzahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),

- b) Veränderung des Pachtzinses oder Ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und

- c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des

Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch die Flurbereinigung (§ 70 Abs. 2 FlurbG)

nur binnen einer Frist von 3 Monaten gestellt werden. In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Gründe:

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbare Flurneuordnungsplan vom 20.10.2009.

Seine Ausführung war daher anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, bei dem Amt für Landwirtschaft Bützow, Schloßplatz 6, 18246 Bützow (Postanschrift: PF 1265, 18242 Bützow) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bützow, den 15.12.2009

Im Auftrag



**Amt für Landwirtschaft
Bützow**

Flurneuordnungsbehörde

Az.: 20a/5433.3-2-51-0066

Bodenordnungsverfahren

„Bölkow-Gemeindegrenze“

Teilbodenordnungsplan I

-Festlegung der Verfahrensgrenze-

Gemeinde: Satow

Landkreis: Bad Doberan



Öffentliche Bekanntmachung

AUSFÜHRUNGSANORDNUNG

- I. Im Bodenordnungsverfahren „Bölkow-Gemeindegrenze“ **Teilbodenordnungsplan I - Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze-** in der Ge-meinde Satow, Landkreis Bad Doberan, wird die Ausführung des

Teilbodenordnungsplanes I vom 14.09.2009 angeordnet.

- II. Der im Teilbodenordnungsplan I vorgesehene Rechtszustand tritt am **18. November 2009** an der Stelle des bisherigen.

Begründung:

Die in § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) genannten Voraussetzung zum Erlass der Ausführungsanordnung liegt vor. Der Teilbodenordnungsplan I ist seit dem 17.11.2009 unanfechtbar. Seine Ausführung war daher anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats seit der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft Bützow, Schloßplatz 6, 18246 Bützow schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Bützow, den 8.



Dezember 2009

Gemeinde Satow
Der Bürgermeister

Entgeltordnung
für die Nutzung des Gerätehauses
der Freiwilligen Feuerwehr Satow
zur Durchführung von Trauerfeiern

Für die Nutzung des Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Satow zur Durchführung von Trauerfeiern hat die Gemeindevertretung durch Beschlussfassung vom 29. Oktober 2009 folgende Ordnung erlassen:

Entgeltordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Schulungsräume und die Fahrzeughalle sind in erster Linie den Belangen der Freiwilligen Feuerwehr Satow vorbehalten.

(2) Die in § 1 genannten Räume werden vom Ortswehrführer vergeben, ihre Nutzung bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter.

(3) Ein Anspruch auf Nutzung der Räume besteht nicht.

(4) Die Benutzungsmodalitäten sind zwischen dem Ortswehrführer und der Nutzerin oder dem Nutzer abzustimmen.

(5) Die Anmeldung zur Nutzung der Räume für die Durchführung einer Trauerfeier kann mündlich erfolgen.

§ 2 Gegenstand des Entgeltes

Für die Benutzung der Schulungsräume und der Fahrzeughalle im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Satow sowie für Leistungen der Mitarbeiter der Gemeinde für die Durchführung von Trauerfeiern wird von der Gemeinde ein Kostenersatz in Form eines privatrechtlichen Entgelts nach dieser Ordnung erhoben.

§ 3 Entgeltschuldnerin und Entgeltschuldner

Entgeltschuldnerin und Entgeltschuldner ist, wer die Räumlichkeiten in Anspruch nimmt und die entgeltspflichtige Leistung beauftragt oder wer die Kosten der Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder letztwilliger Verfügung zu tragen hat.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld

Die Entgeltschuld entsteht für das Benutzungsentgelt mit dem Betreten und dem Benutzen der Räumlichkeiten. Die Entgeltschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

§ 5 Entgelt für die Nutzung

Entgelttatbestand	Entgeltpauschale
Entgelt für die Durchführung einer Trauerfeier	140,00 Euro
1. Benutzung des kleinen Schulungsraumes	150,00 Euro
2. Benutzung des großen Schulungsraumes	250,00 Euro
3. Benutzung der Fahrzeughalle	

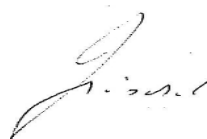
1. Das Entgelt beinhaltet die Genehmigung zur Nutzung und die Ausgestaltung der Räume

2. Die Veranstaltungsräume können von Montag bis Freitag genutzt werden. Die Dauer der Nutzung gilt einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit der Veranstaltung.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Entgeltordnung tritt am 01. November 2009 in Kraft.

Satow, den 30. Oktober 2009



.....
Dr. E. Kischel
amt. Bürgermeister



Benutzungsordnung „Alte Schule“ der Gemeinde Satow

Für die Benutzung der „Alte(n) Schule“ wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung Satow vom 30.04.2009 folgende Ordnung erlassen:

1. Allgemeines

1.1 Die „Alte Schule“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Satow. Sie dient dem kulturellen Leben der Gemeinde. In ihr sind die Theatergruppe THIAS, der Jugendklub, sowie die Jobbörse untergebracht.

1.2 Von den Benutzern wird erwartet, dass sie die „Alte Schule“ und ihre Einrichtungen sauber halten sowie schonend und pfleglich behandeln.

1.3 Nachstehende Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der „Alte(n) Schule“. Sie dient dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Betriebes zu gewährleisten. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.

2. Überlassung

2.1 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der „Alte(n) Schule“ besteht nicht. Mit der Benutzung unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Gebäude aufhalten.

2.2 Die Theatergruppe THIAS stellt für die Benutzung des Obergeschosses für ihre Proben und Aufführungen einen Belegungsplan auf und gibt diesen an die Gemeindeverwaltung zur Kenntnis. Änderungen sind ebenfalls mitzuteilen.

2.3 Für die Benutzung der „Alte(n) Schule“ werden für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder verlangt werden, auf Grundlage des § 1 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes M-V Entgelte in Höhe von 20 % der vereinnahmten Eintrittsgelder, höchstens jedoch 50,00 € erhoben. Ein Nutzungsvertrag ist abzuschließen.

3. Überlassung zu Veranstaltungen

3.1 Die Überlassung der „Alte(n) Schule“ für Veranstaltungen erfolgt nur auf schriftlichem Antrag. Dieser ist mindestens einen Monat vor der Veranstaltung im Sekretariat der Gemeindeverwaltung Satow einzureichen. Dabei sind anzugeben:

- a) Art der Veranstaltung
- b) Beginn und Ende der Veranstaltung
- c) Verantwortlicher Leiter
- d) ob und durch wen Bewirtung (Speisen und Getränke) erfolgt.

Über die Anträge entscheidet der Bürgermeister.

3.2 Die „Alte Schule“ darf nur zu dem im Antrag genannten Zweck benutzt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

3.3 Die Überlassung der „Alte(n) Schule“ an Vereine für Veranstaltungen soll unter Berücksichtigung bestehender Belegungspläne erfolgen.

3.4 Sobald der Veranstaltungskalender aufgestellt ist, sind die in ihm aufgeführten Veranstaltungen vorrangig.

3.6 Für jede Veranstaltung ist der Gemeinde ein volljähriger Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist. Er haftet dafür, dass Schäden durch unsachgemäße oder mutwillige Behandlung unterbleiben. Der Verantwortliche muss während der Veranstaltung anwesend sein. Der Veranstalter hat für ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.

3.7 Vom Nutzer sind die Brand- und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

3.8 Die genutzten Räumlichkeiten nebst Sanitärbereich müssen nach der Veranstaltung vom Veranstalter gesäubert werden. Außerdem sind alle bei der Veranstaltung verwendeten Einrichtungsgegenstände bestens zu reinigen. Beschädigte und unbrauchbar gewordene Einrichtungsgegenstände sind von den Veranstaltern nach dem jeweiligen

Beschaffungswert zum Zeitwert der Beschädigung zu vergüten. Eine vom Beauftragten der Gemeinde für erforderlich gehaltene außerordentliche Reinigung ist vom Veranstalter unverzüglich durchzuführen. Wird dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen, wird die angeordnete Reinigung auf Kosten des Veranstalters einem Dritten übertragen.

3.9 Die höchstzulässige Besucherzahl im Obergeschoss ist auf 66 Personen im Theaterraum und 20 Personen im Klubraum festgelegt.

3.10 Die Übergabe erfolgt in Form eines Durchganges eines Beauftragten der Gemeindeverwaltung und des Veranstalters.

4. Verwaltung und Aufsicht

4.1 Die „Alte Schule“ wird durch das Bauamt verwaltet.

4.2 Die laufende Aufsicht obliegt für das Erdgeschoss dem Landfrauenverband sowie für das Obergeschoss dem Leiter der Theatergruppe THIAS, ausgenommen bei Vermietung an Dritte. Sie üben im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgen für Ordnung und Sicherheit innerhalb des Gebäudes und der dazugehörigen Außenanlagen und Zugangswege. Ihren im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

5. Ordnungsvorschriften

5.1 Die Benutzer der „Alte(n) Schule“ haben das Gelände und ihre Einrichtung zu schonen und sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen die Benutzer nur die jeweils zur Benutzung überlassene Räume betreten.

6. Verlust von Gegenständen, Fundsachen

6.1 Die Gemeinde haftet nicht für Verlust oder Beschädigungen von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer sowie von eingebrachten Sachen. Das Gleiche gilt auch für Fundgegenstände.

6.2 Fundsachen sind im Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung abzugeben. Das Ordnungsamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7. Haftung, Beschädigungen

7.1 Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Räume in der „Alte(n) Schule“ und deren Einrichtungen

und die Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

7.2 Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich und grob fahrlässig verursacht worden ist.

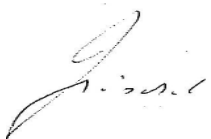
Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

7.3 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

8. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Satow, 28.12.2009



.....
Dr. E. Kischel
amt. Bürgermeister



Nichtamtliche Mitteilungen

Die Gemeinde Satow informiert:

Mit Wirkung vom 01. Januar 2010 unterhält die Gemeinde Satow eine

Schiedsstelle

zur Durchführung von Schlichtungsverfahren nach dem Landes-Schiedsstellengesetz – Sch StG M-V.

Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von der ehrenamtlich tätigen Schiedsperson

Herr Gerhard Wittenburg

wahrgenommen.

Bei Abwesenheit wird Herr Wittenburg von der Schiedsperson

Herr Uwe Pirrmann

vertreten.

Sprechstunden der Schiedsstelle finden jeden letzten Dienstag im Monat von 17.00 bis 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Satow, Heller Weg 2a, Raum 207 statt.

Das Ordnungsamt informiert:

1. Wir haben festgestellt, dass in letzter Zeit wieder verstärkt **organische Abfälle**, wie z.B. Gartenabfälle, Reste von Baumpflegearbeiten, Laub aber auch Elektro- und Elektronikschrott und Hausmüll an den Straßenrandbereichen, auf kommunalen Grünflächen und an Waldrändern entsorgt werden. Dadurch sieht es in unserer Gemeinde an vielen Stellen unmöglich aus und die Entsorgung durch die Gemeindearbeiter kostet viel Zeit und Geld.

Die „Entsorger“ sind zum größten Teil Grundstückseigentümer, die sich ihr Grundstück nicht mit einem Komposthaufen „verunstalten“ wollen, ihre **Entsorgungspflicht** ignorieren und dem Entsorgungskalender unseres Landkreises keinerlei Beachtung schenken.

Hierbei handelt es sich um eine illegale Entsorgung von Abfällen außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen, die bußgeldbewährt ist.

Wir möchten Sie deshalb bitten, diese Abfälle künftig einer geregelten Entsorgung zuzuführen bzw. die organischen Abfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren.

2. Mit Wirkung vom 02. Januar 2010 kann über den Bauhof der Gemeinde Satow **Metallschrott** aus privaten Haushalten entsorgt werden. Die Abgabe ist freitags zwischen 14.00 Uhr und 15.45 Uhr möglich.

Bei größeren Mengen oder größeren Gegenständen kann die Abholung durch Mitarbeiter des Bauhofes angemeldet werden. Abholtermine sind mit Angabe von Art und Menge des Metallschrottes telefonisch unter 0173-9734630 oder 0162-3263466 zu vereinbaren.

Die Gegenstände sind am Abholtag ab 07.30 Uhr vor dem Grundstück unfallsicher und öffentlich zugänglich bereitzustellen.

Zum Metallschrott gehören z.B. Kochtöpfe, Fahrräder, Herde, Backformen, Zink- und Blechwannen, Fernsehantennen, Wäschetrockner, Wäschegegestelle, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Schleudern usw.

3. Die ersten Wintereinbrüche haben wir hinter uns und vermutlich werden wir auch im neuen Jahr nicht auf den Schnee verzichten müssen.

Aus diesem Grund möchten wir Sie noch einmal an Ihre **Pflichten im Winterdienst** erinnern.

Gemäß § 4 Absatz 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Satow ist die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50m von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Zum Streuen dürfen nur abstumpfende Mittel verwendet werden. Mit Salz oder anderen auftauenden Mitteln darf nicht gestreut werden. Dem Streusand darf nur ein Anteil von 5% Salz zur Aufrechterhaltung der Streufähigkeit beigegeben werden.
2. Nr.1 gilt auch an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
3. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von

der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.

4. Schnee auf Gehwegen ist in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr schnellstmöglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist dabei die Gehwegfläche zu schonen.
5. Glätte auf Gehwegen ist in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
6. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand, zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück

des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Zugänge zu den Anschlüssen für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

Nach § 6 der Satzung wurde die Reinigung folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen. Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
4. den zur Nutzung dinglich Berechtigten.



Seminar

"Rauchfrei in fünf Stunden"

in Rostock

Die "Plattform rauchfreie Gemeinde" bietet am Samstag 30. Januar und am Samstag 27. Februar, um 10.00 Uhr im Haus der Familie und Bildung, Etkar-Andre-Str. 51, 18069 Rostock ein Seminar "Rauchfrei in 5 Stunden - ohne Entzugserscheinungen oder Gewichtsprobleme"

Seminarleitung: Dipl. Psych. Ralph Zallmann.

Das Seminar ist für alle Auszubildenden sowie für alle Jugendlichen (bis zum 18. Lebensjahr), für werdende und stillende Mütter kostenlos. Anmeldung, weitere Termine und Info unter: Telefon 0800- 62 94 93 5 kostenfrei
